



Herrn
Thomas Schmid-Untersch
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Leiter des Referats WR II 6 - Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft
Wertstoffrückgewinnung
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

per E-Mail: WRII6@bmub.bund.de

BS/AW 01.09.2016

Stellungnahme des IPV zum BMUB-Entwurf für ein Verpackungsgesetz vom 10.08.2016

Sehr geehrter Herr Schmid-Untersch,

vielen Dank für die Übermittlung des obigen Referentenentwurfs, zu dem wir als Verband der Hersteller von flexiblen Verpackungen aus Papier, Kunststoff und Materialkombinationen wie folgt Stellung nehmen möchten:

Die geänderte Regelung im § 3 (Begriffsbestimmungen), Absatz 6, Verbundverpackungen im Entwurf des Verpackungsgesetzes wird von uns in dieser pauschalen Formulierung als ungerechtfertigt angesehen und benachteiligt Produkte unserer Mitglieder wie z.B. Sichtstreifenbeutel und Einschlagpapiere mit angehefteter Folienlage. Die neue Formulierung in

„§ 3(6) Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95% überschreitet und die nicht gemeinsam in ein marktfähiges Recyclat überführt werden können.“

berücksichtigt nicht, dass der Verbraucher durchaus viele Verpackungen, die aus Materialkombinationen bestehen, wie z.B. Sichtstreifenbeutel und Einschlagpapiere mit angehefteter Folienlage händisch trennt. Die händische Trennbarkeit ist bei diesen Verpackungen aufgrund der Verpackungskonstruktion leicht möglich. Der pauschale Ausschluss der händischen Trennbarkeit ist völlig ungerechtfertigt. Nach unserer Kenntnis gibt es keine Untersuchung, die belegt, dass in der Realität der in Deutschland umweltbewusste Verbraucher die händisch trennbaren Teile von Verbundverpackungen nicht ablöst und getrennt entsorgt. Eine derartige Gesetzesänderung sollte durch eine Studie abgesichert sein. Sollte dem BMUB eine derartige Untersuchung vorliegen, wären wir für eine Zurverfügungstellung dankbar.

Selbst unter der Annahme, dass der Verbraucher die o.g. Verpackungen nicht händisch trennt, ist bereits heute eine 100%ige Verwertung sichergestellt: Werden z.B. Sichtstreifenbeutel und Einschlagpapiere mit angehefteter Folienlage über die Altpapiertonne entsorgt, wird der Papieranteil entsprechend der vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten Durchschnittszahlen für das Recycling von Verkaufsverpackungen zu 90% stofflich verwertet. Die verbleibenden 10% des Papieranteils gehen in die thermische Verwertung. Der im Pulper ausgestoßene Folienrest von im Durchschnitt rd. 19% (Gewichtsanteil an der Verpackung) wird in den Papierfabriken ebenfalls thermisch verwertet. Die daraus gewonnene Energie wird zumeist als Prozessenergie in der Papierfabrik eingesetzt.

Fakt ist, dass heute das Recycling von Sichtstreifenbeuteln und Einschlagpapieren technisch kein Problem darstellt und gängige Praxis ist. Dies können Papierrecycler bestätigen.

Eine Einstufung der obigen Verpackungen als Verbunde wird an der Entsorgungs- und Verwertungspraxis nichts ändern und auch nicht zu einer höheren stofflichen Verwertung führen und hat nur den Effekt, dass die Dualen Systeme für diese Produkte höhere Einnahmen erzielen, ohne dass sie Mehrleistungen erbringen. Diese Verpackungen werden auch künftig über die Altpapiertonne und nicht über die Leichtfraktion entsorgt.

Wir möchten daher darum bitten, die Berücksichtigung der händischen Trennbarkeit in den § 3, Absatz 6, wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband Papier- und
Folienverpackung e. V. (IPV)



Bernhard Sprockamp